

RS Vwgh 1956/11/20 0418/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1956

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs3;

BauO Wr §129 Abs4 impl;

BauRallg impl;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Die im § 68 Abs 3 AVG enthaltene Regelung über die Beschränkung der Maßnahmen auf das im Hinblick auf die Gefahr Notwendige und Unvermeidliche und die Forderung nach einer möglichst weitgehenden Schonung erworbener Rechte gilt auch für diejenigen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Eingriff in die Rechtskraft bei Abänderung der bisherigen Regelung ergänzend unter Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften zu treffen sind. Die im Paragraph 68, Absatz 3, AVG enthaltene Regelung über die Beschränkung der Maßnahmen auf das im Hinblick auf die Gefahr Notwendige und Unvermeidliche und die Forderung nach einer möglichst weitgehenden Schonung erworbener Rechte gilt auch für diejenigen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Eingriff in die Rechtskraft bei Abänderung der bisherigen Regelung ergänzend unter Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften zu treffen sind.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1955000418.X01

Im RIS seit

16.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at